

## Gleichstellung

### Kirchengesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Es erreichen uns immer wieder Fragen hierzu weshalb wir nun FAQs erstellt haben.

#### FAQs zum Kirchlichen Gleichstellungsgesetz (KGIG):

##### Wann trat das kirchliche Gleichstellungsgesetz in Kraft:

Das Gesetz trat am 01.01.2002 in Kraft. Das Beschäftigtenschutzgesetz wird dadurch ersetzt.

##### Gilt das Kirchliche Gleichstellungsgesetz auch für die Diakonie:

Das Kirchliche Gleichstellungsgesetz (KGIG) der ELKB gilt auch im Bereich der Diakonie Bayern, denn es wurde vom Diakonischen Rat im Jahr 2002 als Richtlinie übernommen.

Das DW Bayern hat dazu 2003 einen Leitfaden formuliert. Dieser wurde 2014 aktualisiert und steht über die Homepage des Gesamtausschuss zur Verfügung <https://www.gamav-diakonie-bayern.de>

##### Gibt es eine Frauengleichstellungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern:

Ja – die Kontaktaufnahme kann erfolgen über:

- <https://intranet.diakonie-bayern.de/arbeitsbereiche/frauenfragen.html>

##### Wo kann ich das Kirchliche Gleichstellungsgesetz nachlesen?

Das Kirchliche Gleichstellungsgesetz ist auf der Internetseite der ELKB und auf der Seite des Gesamtausschuss Diakonie zu finden. <https://www.gamav-diakonie-bayern.de>  
<https://www.bayern-evangelisch.de/>

##### Muss eine Gleichstellungsbeauftragte benannt werden?

In diakonischen Dienststellen mit mehr als 100 Vollzeitstellen sind nach § 10 KGIG Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertretung zu bestellen.

In allen anderen Einrichtungen ist es möglich.

Wenn in einer Dienststelle mit mindestens 20 Mitarbeitenden in Vollzeit die Mehrheit dieser Mitarbeitenden dies fordert, ist ebenfalls ein/e Gleichstellungsbeauftragte/r zu bestellen.

Die MAV hat nach § 35 Abs. 3 b Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG) darauf zu achten, dass diese gesetzliche Vorschrift in der Praxis umgesetzt wird.

##### Wessen Aufgabe ist Gleichstellung?

Gleichstellung ist Leitungsaufgabe.

Die Leitung muss auch die Schulung der Mitarbeitenden laut § 12 Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG) sicher zu stellen. Das DW Bayern **bietet diese auch online an:**  
<http://www.agg-schule.de>

## Gleichstellung

### Kirchengesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern

#### FAQs zum Kirchlichen Gleichstellungsgesetz (KGIG):

##### **Sind Gleichstellungsbeauftragte nur weiblich? Sind Gleichstellungsbeauftragte konfessionsgebunden?**

Gleichstellungsbeauftragte sind nicht geschlechtsgebunden und auch nicht konfessionsgebunden.

##### **Wie oft und wie lange kann eine Gleichstellungsbeauftragung ausgesprochen werden?**

§ 10 Abs. 3 KGIG regelt, dass eine Beauftragung für vier Jahre ausgesprochen und kann nur einmal verlängert werden kann.

##### **Welche Aufgaben, Rechte und Befugnisse haben Gleichstellungsbeauftragte?**

Diese sind in den §§ 11, 12 und 13 KGIG geregelt.

U.a. das Recht auf Teilnahme an Bewerbungsgesprächen.

Gleichstellungsbeauftragte sind in ihrem Handeln/ in ihrem Amt unabhängig und weisungsfrei. Es gilt ein Behinderungsverbot.

##### **Gibt es eine Arbeitsbefreiung für Gleichstellungsbeauftragte?**

In § 11 Abs. 6 KGIG ist geklärt, dass die Gleichstellungsbeauftragte von ihrer Arbeit und zur Teilnahme an Fortbildungen von der Arbeit freizustellen ist. Somit gibt es eine Arbeitsbefreiung, aber keine fest benannte Freistellung.

##### **Wie könnte die Aufgabenstellung für eine Gleichstellungsbeauftragte festgeschrieben werden?**

In einer Aufgabenbeschreibung für Gleichstellungsbeauftragte könnte z.B. stehen:

Beratung und Unterstützung der Dienststellenleitung in Bezug auf die Verwirklichung der Ziele des Kirchlichen Gleichstellungsgesetzes.

- Überwachung und Mitwirkung in der Umsetzung des AGG.
- Unterstützung und Beratung von Mitarbeitenden
- Teilnahme an Besprechungen
- Mitwirkung bei Stellenausschreibungen
- Teilnahme an Fortbildungen
- ...

##### **Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Gleichstellungsbeauftragten**

Bestimmte Unterlagen bekommen beide (Statistiken). Eine gemeinsame Bewertung kann sinnvoll sein. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen als sachkundige Person teilnehmen.

Abschluss einer Dienstvereinbarung mit gleichstellungrechtlichen Regelungsinhalten (z.B. Verfahren zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, Vorgehen bei Diskriminierungen nach dem AGG, Durchführung von Fortbildungen für Teilzeitbeschäftigte und Beschäftigten mit Familien- und Pflegeaufgaben, Wiedereingliederung von Müttern und Vätern nach der Elternzeit, ...).

Gemeinsame regelmäßige Gespräche mit der Dienststellenleitung zur Bewertung der Umsetzung des Gesetzes.

## **Gleichstellung**

### **Kirchengesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern**

#### **FAQs zum Kirchlichen Gleichstellungsgesetz (KGIG):**

##### **Weitere Partner der Gleichstellungsbeauftragten**

- Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt im Landeskirchenamt
- Benannte Person für die Beschwerdestelle zum AGG
- Frauenbeauftragte der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
- Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Schwerbehindertenvertretung

##### **Öffentlichkeitsarbeit für Gleichstellungsbeauftragte**

Aufnahme in das Organigramm der Einrichtung/ des Trägers

##### **Gibt es eine Vernetzungsmöglichkeit für Gleichstellungsbeauftragte?**

Ja, deshalb muss die benannte Person beim DW Bayern angezeigt werden, damit sie zum jährlichen Treffen von Diakonie und Kirche auf Bayernebene eingeladen wird.

Bezüglich Gleichstellung wurde schon einiges erreicht, dennoch gibt es noch viel zu tun.